



Gemeinde
RADFELD

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Radfeld vom 12.12.2024 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Radfeld erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit fünf von Hundert des für die Gemeinde Radfeld von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Radfeld vom 14.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages“ außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Mag. Josef Auer

F.d.R.

Angeschlagen am: 16.12.2024

Abgenommen am: 31.12.2024